MOTION DER CVP-FRAKTION

BETREFFEND ERWEITERUNG DER BLOCKZEITEN IN DER PRIMARSCHULSTUFE UND BEIBEHALTEN DER BLOCKZEITEN IN DER VORSCHULSTUFE (VORLAGE NR. 1268.1 - 11567)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES VOM 4. OKTOBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP-Fraktion hat am 30. September 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach § 11 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 17. September 1990 (BGS 412.11) wie folgt geändert wird (Änderung fett hervorgehoben): "... zusammenzustellen ist. Auf der Primarstufe ist eine flächendeckende, ausnahmslos einzuhaltende Blockzeit von mindestens 4 Lektionen an den Vormittagen, auf der Vorschulstufe mindestens 2½ Stunden an den Vormittagen festzulegen. Die Gemeinden erlassen die Vollzugsbestimmungen."

Zur Begründung der Motion wird im Wesentlichen Folgendes festgehalten:

Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels sollte es heute möglich sein, dass sich auch Eltern mit Schulkindern beruflich und persönlich ausserfamiliär engagieren können. Regelmässige Blockzeiten würden sowohl die Betreuungs- und Erwerbsorganisation wie auch die Organisation von ergänzenden Betreuungsangeboten der Gemeinden erleichtern. Während die heutige Regelung im Kindergarten genüge und auf eine grosse Akzeptanz stosse, müssten sich auch die Schulzeiten an der Primarschule den unterschiedlichen Bedürfnissen der Familien anpassen. Eine einheitliche Lösung im Kanton sei sinnvoll, um die Kontinuität bei einem Umzug wahren zu

können. Einheitliche, umfassende Blockzeiten stellten zudem einen Standortvorteil für unseren fortschrittlichen, weltoffenen Kanton dar. Diese Blockzeiten müssten deshalb im Rahmen eines formellen Gesetzes beschlossen werden.

Am 28. Oktober 2004 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir erstatten Ihnen nachfolgenden Bericht und Antrag und gliedern den Bericht wie folgt:

- 1. Das Wichtigste in Kürze
- 2. Ausgangslage
- 2.1. Die Situation im Kanton Zug
- 2.2. Die Interpellation der CVP-Fraktion von 2003
- 3. Stellungnahme zu den in der Motion gestellten Begehren
- 3.1. Klarstellung
- 3.2. Umfragen bei den Gemeinden
- 3.3. Entwicklung
- 3.4. Grundsatzbeschluss des Erziehungsrates und Haltung des Regierungsrates
- 3.5. Beibehaltung der Zuständigkeit des Erziehungsrates
- 3.6. Rahmenbedingungen
- 4. Schulische und finanzielle Auswirkungen
- Anträge

1. Das Wichtigste in Kürze

Schon bisher hat der Regierungsrat Blockzeiten begrüsst, es jedoch aus staatspolitischen Gründen den Gemeinden überlassen, über die entsprechenden kantonalen Minimalvorgaben des Erziehungsrates hinauszugehen. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie der unterschiedlichen Entwicklungsschritte in den Gemeinden erachtet er es zum heutigen Zeitpunkt angezeigt, dass der Kanton verbindlichere Rahmenvorgaben im Sinne der Ausweitung der Blockzeiten auf der Primarstufe beschliesst. Das inhaltliche Anliegen der Motion wird deshalb unterstützt. Gleichwohl wird die Nichterheblicherklärung der Motion beantragt, weil die genaue Dauer der Blockzeit nicht neu im Gesetz festgelegt, sondern wie bisher durch den Erziehungsrat beschlossen werden soll. Der Erziehungsrat hat das Anliegen der Motion bereits aufgenommen und sich in einem Grundsatzbeschluss für die entsprechende Umsetzung ausgesprochen.

2. Ausgangslage

2.1. Die Situation im Kanton Zug

Im Kanton Zug bestehen seit dem Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG / BGS 412.11) Blockzeiten. § 11 Abs. 3 SchulG hält fest, dass auf der Vorschul- und auf der Primarstufe gemäss den Richtlinien des Erziehungsrates Blockzeiten festzulegen sind. In der erziehungsrätlichen Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.112) werden die Blockzeiten in § 4 Abs. 2 wie folgt umschrieben:

"Die Stundenpläne der Vorschul- und der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler einer Gemeinde an den Vormittagen während mindestens 2 ½ Stunden (inkl. Pausen und im Kindergarten inkl. Auffangzeit) gleichzeitig den Unterricht besuchen (Blockzeiten). In der 1. Primarklasse und in der Kleinklasse A kann an vier und in der 2. Primarklasse an zwei Vormittagen während ¾ Stunden am Rand der Blockzeiten Unterricht in Halbklassen (alternierender Unterricht) erteilt werden, wobei jene Kinder, deren Eltern dies beim Lehrer verlangen, während der vollen Blockzeit zu unterrichten sind."

2.2. Die Interpellation der CVP-Fraktion von 2003

Im Jahre 2003 hat die CVP-Fraktion eine Interpellation betreffend familienfreundliche Blockzeiten eingereicht, in welcher dem Regierungsrat sieben Fragen zu den Blockzeiten gestellt wurden. In der Antwort vom 15. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1198.2 - 11497) haben wir Blockzeiten befürwortet und insbesondere auch die Meinung der Interpellanten geteilt, dass die Schule der veränderten gesellschaftlichen Situation mit verschiedenen Familienformen Rechnung tragen muss. Aus staatspolitischen Gründen, vor allem in Berücksichtigung der grossen Gemeindeautonomie in unserem Kanton, der gemeindlichen Eigenverantwortung und einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, haben wir aber ein einheitliches vom Kanton verordnetes Blockzeitenmodell abgelehnt. Wir haben uns dafür ausgesprochen, dass der Entscheid über die Unterrichtszeiten möglichst auf gemeindlicher Ebene zu treffen sei. Wir haben darauf hingewiesen, dass die vom Erziehungsrat festgelegten Blockzeiten immer als kantonale Minimalvorschrift betrachtet wurden, die es den Gemeinden ermöglicht, entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung

ihrer Gemeinden weitergehende Regelungen zu beschliessen. In der kantonsrätlichen Debatte vom 30. September 2004 zu unserer Interpellationsantwort zeigte sich, dass eine Mehrheit der Fraktionen diese Haltung des Regierungsrates ablehnt.

3. Stellungnahme zu den in der Motion gestellten Begehren

3.1. Klarstellung

Es gilt zu unterscheiden zwischen einer Ausweitung der bestehenden Blockzeiten für den Unterricht und "erweiterten Blockzeiten". Die Blockzeiten legen gleiche Anfangsund Schlusszeiten für den Unterricht und damit eine für alle Tage gleiche Unterrichtsdauer fest. Erweiterte Blockzeiten sehen darüber hinaus auch Betreuungsangebote vor. Diese fallen dann allerdings nicht mehr in die Schulgesetzgebung. Die Motion fordert eine Ausweitung der bestehenden Blockzeiten.

Gemäss heutiger Rechtslage ist der Erziehungsrat für die Festlegung der Blockzeiten zuständig (§ 11 Abs. 3 SchulG). Mit der Motion wird diese Zuständigkeit in Frage gestellt; stattdessen soll im Gesetz selber der Umfang der Blockzeit definiert werden.

3.2. Umfragen bei den Gemeinden

Die Einführung von Blockzeiten, insbesondere wenn sie auf gesetzlicher Ebene detailliert definiert werden, hat Auswirkungen auf die gemeindlichen Schulen und schränkt die Gemeindeautonomie ein. Die Direktion für Bildung und Kultur hat deshalb nach Eingang der Motion der CVP-Fraktion zwei Umfragen bei den Gemeinden zu Blockzeiten generell, aber auch zu deren Verankerung im Schulgesetz und zu den damit zusammenhängenden Auswirkungen bei den Gemeinden durchgeführt. Dabei hat sich Folgendes ergeben:

In allen Gemeinden ist die Einsicht vorhanden, dass die Schule erwerbskompatibler und familienfreundlicher werden muss. Gleichzeitig ist man aber der Auffassung, dass mit der Ausweitung der bestehenden Blockzeiten allein dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Notwendig sind auch erweiterte Blockzeiten mit Betreuungsangeboten der Gemeinden, wie Mittagstisch, Randzeitenbetreuung u.ä. Kantonale Bestimmungen über die Ausweitung der bestehenden Blockzeiten können nur ein erster Schritt dazu sein, weitergehende gemeindliche Lösungen sind von diesen zu realisieren.

In einer ersten Umfrage anfangs 2005 stand eine knappe Mehrheit der Gemeinden einer Ausweitung der Blockzeiten positiv gegenüber. Die Minderheit, vorab kleinere Gemeinden, lehnte eine Ausweitung primär aus finanziellen Gründen ab. Befürchtet wurden untragbare Folgekosten, die heute noch nicht abgeschätzt werden könnten. Bedenken wurden zudem erhoben wegen zu langen Unterrichtszeiten vor allem an der Unterstufe sowie wegen Problemen mit der Stundenplangestaltung beim alternierenden Unterricht, bei der individuellen Förderung und beim Religionsunterricht. Sollte aber eine Ausweitung der Blockzeiten vom Kanton vorgeschrieben werden, so wurde eine finanzielle Mitbeteiligung des Kantons gemäss Subventionssatz des Lehrerbesoldungsgesetzes (50 %) bzw. bei erweiterten Blockzeiten eine finanzielle Mitbeteiligung der Mitverursachenden (Elternbeiträge für weitergehende Betreuungsangebote) gefordert.

Nach der Klärung einiger Fragen und der Berechung möglicher Mehrkosten hat die Bildungsdirektion die Gemeinden im September 2005 zu einer zweiten Umfrage eingeladen. Aus den Antworten zeigt sich, dass inzwischen acht Gemeinden eine Erweiterung der Blockzeiten begrüssen oder sich zumindest damit arrangieren können.

Bezüglich Zuständigkeit ziehen es die Gemeinden mehrheitlich vor, die bisherige Zuständigkeit des Erziehungsrates zu belassen; dies mit der Begründung, dass damit notwendige Anpassungen an veränderte Verhältnisse schneller und ohne Gesetzesrevision erfolgen können.

3.3. Entwicklung

Seit der Beantwortung der erwähnten Interpellation der CVP-Fraktion im Juni 2004 hat sich die Diskussion um die Blockzeiten und generell um die schulischen Strukturen intensiviert, und entsprechende Entwicklungsschritte sind erkennbar:

- Bei der Behandlung der erwähnten Interpellation im Kantonsrat hat eine Mehrheit der Fraktionen und Sprechenden die Ausweitung der bisherigen Blockzeiten seitens des Kantons gefordert.
- Seither verstärken sich die gesellschaftlichen und politischen Forderungen nach familienfreundlicheren und erwerbskompatibleren Schulstrukturen, auch im Kanton Zug. Beispielhaft seien erwähnt: Die Forderung des Grossen Gemeinderates der

Stadt Zug (GGR), dass die in der Stadt Zug geplanten Blockzeiten bereits im Schuljahr 2006/07 eingeführt werden sollen (Motion der FDP-Fraktion betr. Umsetzung "Grosse Blockzeiten" vom 3. März 2005, vom GGR am 17. Mai 2005 als Postulat an den Stadtrat überwiesen). Sodann die von den Wirtschaftsverbänden in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zug organisierte Veranstaltung "Standortfaktor Familienfreundlichkeit" vom 23. Juni 2005.

- Auf nationaler Ebene setzen sich immer mehr Parteien für ausreichende Blockzeiten ein (vgl. etwa Positionspapier "Bildung" der CVP Schweiz, Dezember 2004; Resolution "Schulraum Schweiz" der FDP Schweiz vom Oktober 2004). Die politischen Forderungen gehen heute schon viel weiter, indem zusätzliche Tagesstrukturen und -schulen gefordert werden.
- Die Zahl der Kantone, welche die Blockzeiten einheitlich regeln und erweitern, nimmt laufend zu. Auf das Schuljahr 2004/05 hin hat etwa der Kanton Schwyz eine Blockzeit von mindestens 200 Minuten (inkl. Pausen) für alle Gemeinden verbindlich erklärt. Der Kanton Luzern schreibt ab dem Schuljahr 2006/07 Blockzeiten von vier Lektionen an den Vormittagen vor (alternativ eine Blockzeit von 5.5 Stunden inkl. freiwilligem Mittagstisch). Im neuen Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird an den Volksschulen des Kantons Zürich ein ununterbrochener Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittages vorgeschrieben (§ 27 Abs. 2 des Volksschulgesetzes). Die Vorbereitungen im Kanton Obwalden im Hinblick auf ein neues Bildungsgesetz sehen ebenfalls vier Lektionen pro Vormittag vor. An der Plenarversammlung vom 29. April 2005 haben sodann die Bildungsdirektoren der Nordwestschweizer Kantone (NW EDK) bekräftigt, in den acht Kantonen der NW EDK umfassende Blockzeiten bis spätestens im Jahr 2010 einzuführen (Kantone ZH, BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG). Es lässt sich somit sagen, dass sich eine Art schweizerischer Standard einer Blockzeit von vier Vormittagslektionen herausbildet.
- In den Zuger Gemeinden verläuft die Entwicklung unterschiedlich: Vornehmlich Gemeinden im Tal und im Ennetsee tendieren zu Blockzeiten, z.T. mit zusätzlichem Betreuungsangebot über Mittag und an den Randzeiten. Andere Gemeinden sind zurückhaltend, wobei sich auch diese Gemeinden zunehmend mit entsprechenden politischen Vorstössen konfrontiert sehen. Wie erwähnt, nimmt die Zustimmung zu umfassenderen, vom Erziehungsrat vorgegebenen Blockzeiten im Laufe der Zeit zu (vgl. vorn Ziff. 3.2).

 Seit Neustem liegt nun auch eine gesamtschweizerische Studie der EDK vor, die Lösungswege und -modelle bei der Einführung von Blockzeiten aufzeigt (Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule, Studien und Berichte 23A der EDK, Bern August 2005). Darin werden kantonale Rahmenvorgaben als unverzichtbare Voraussetzung für entsprechende Blockzeiten in den gemeindlichen Schulen bezeichnet.

3.4. Grundsatzbeschluss des Erziehungsrates und Haltung des Regierungsrates

Angesichts der beschriebenen Entwicklung hat sich der für die Festlegung von Blockzeiten zuständige Erziehungsrat im September 2005 entschlossen, die heutige Regelung insoweit zu erweitern, als dass inskünftig in der Primarschule vier Lektionen am Vormittag zu unterrichten sind; auf der Vorschulstufe sollen die bisherigen 2 ½ Stunden beibehalten werden. Denkbar wäre, aufgrund der Anregung von Gemeinden, auch die Vorschrift einer entsprechenden obligatorischen Präsenzzeit der Schülerinnen und Schüler von 4 Stunden, welche sowohl durch Lektionen als auch durch freie, aber betreute Lernzeit abgedeckt werden könnte. Der definitive, detaillierte Beschluss wird vom Erziehungsrat nach Behandlung der vorliegenden Motion im Kantonsrat vorgenommen.

Der Regierungsrat unterstützt diesen Grundsatzentscheid des Erziehungsrates. Soweit dieser Beschluss eine Anpassung der Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse notwendig macht (vgl. dazu Ziff. 4) wird der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz anpassen (§ 11 Abs. 1 SchulG, § 6 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992, BGS 412.111). Schon bisher war der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Ausweitung der Blockzeiten zur Förderung familienfreundlicher erwerbskompatibler Schulstrukturen notwendig ist. Aufgrund der aufgezeigten eindeutigen Entwicklung scheint es dem Regierungsrat nicht mehr angemessen, allein aus staatspolitischen Gründen (Gemeindeautonomie) auf eine Ausweitung der Blockzeiten zu verzichten. Es zeigt sich auch, dass dort, wo in Zuger Gemeinden Blockzeitenmodelle eingeführt oder geplant sind, diese dem von der vorliegenden geforderten und vom Erziehungsrat geplanten Modell von vier Motion Vormittagslektionen entsprechen. In diesem Zusammenhang zu beachten ist ebenfalls, dass entsprechend den Verhandlungen des Regierungsrates mit den Gemeinden zur Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) der Kanton sich auch inskünftig wesentlich an den Kosten der gemeindlichen Schulen beteiligen wird. Auch unter diesem Aspekt ist es legitim, wenn der Kanton verbindlichere Rahmenvorgaben macht. In inhaltlicher Hinsicht soll das Begehren der Motionäre somit erfüllt werden.

3.5. Beibehaltung der Zuständigkeit des Erziehungsrates

Der Regierungsrat ist jedoch klar der Auffassung, dass diese Ausweitung nun nicht, wie es die Motion fordert, im Gesetz festgesetzt werden soll, sondern dass sie der Erziehungsrat in eigener Kompetenz beschliesst. Der Wille des Gesetzgebers, Blockzeiten zu realisieren, ist bereits im heutigen Schulgesetz verankert (§ 11 Abs. 2). Es soll vermieden werden, die Ausweitung der bisherigen Blockzeit gesetzlich im Detail zu fixieren; dies würde notwendige Anpassungen an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse in der Zukunft erschweren. Ebenso würde die in der Motion vorgeschlagene Gesetzesbestimmung es verhindern, bedenkenswerte Anregungen Definition der Gemeinden umzusetzen (z.B. einer Präsenzzeit Berücksichtigung verschiedener Überbrückungsmöglichkeiten zwischen einzelnen musikalischen Lektionen. Einbezug der Grundschulung, ev. auch des Instrumentalunterrichts). Anders wäre die Lage möglicherweise dann zu beurteilen, wenn der Erziehungsrat die beschriebenen Entwicklungen nicht berücksichtigen und von seiner Kompetenz nicht Gebrauch machen würde. Dem ist aber nicht so. Die notwendigen Regelungen sind somit nicht durch den Kantonsrat auf dem Gesetzesweg zu treffen. Aus diesem Grund soll die Motion nicht erheblich erklärt werden. Dies wie gesagt nicht wegen des inhaltlichen Anliegens, jedoch wegen der Vorgehensweise.

3.6. Rahmenbedingungen

Insbesondere in der ersten Umfrage unter den Gemeinden zeigt sich eine gewisse Skepsis; einzelne kritische Fragen wurden auf die zweite Umfrage hin geklärt (vgl. vorn Ziff. 3.2). Es zeigt sich, dass gewisse Rahmenbedingungen vorgängig geklärt werden müssen. Es sind dies:

• Kantonsbeiträge an allfällige Mehraufwendungen der Gemeinden, soweit diese den Unterricht, nicht aber zusätzliche Betreuungsangebote betreffen.

- Verzicht auf eine Verankerung der Blockzeiten im Schulgesetz, sofern der Erziehungsrat einen für die Gemeinden verbindlichen Beschluss für Blockzeiten erlässt.
- Ermächtigung an die Gemeinden, für zusätzliche Betreuungsangebote Elternbeiträge zu erheben.
- Erarbeitung von Stundenplanmodellen durch die Direktion für Bildung und Kultur, die insbesondere die Ansetzung der individuellen Förderung, des Religionsunterrichts sowie der noch verbleibenden Möglichkeiten zum alternierenden Unterricht aufzeigen.

Gerade aus der zweiten Umfrage zeigte sich, dass die Gemeinden zunehmend eine Erweiterung der Blockzeiten durch den Kanton akzeptieren, wenn diese Rahmenbedingungen beachtet werden. Mit einer Ausweitung der Blockzeiten mit diesen Rahmenbedingungen können die verschiedensten Interessen und Standpunkte berücksichtigt werden, nämlich das Interesse der Eltern und die Begehren der Motionäre an vermehrt erwerbskompatiblen und familienfreundlichen Schulzeiten sowie die flexible Berücksichtigung zukünftiger Bedürfnisse und Entwicklungen (durch Verzicht auf eine fixe gesetzliche Regelung).

Eine weitere Rahmenbedingung zur Festlegung von vier Zeiteinheiten am Morgen ist auch das In-Kraft-Treten des teilrevidierten Schulgesetzes zur Qualitätsentwicklung, das dem Kantonsrat im Jahr 2006 zur Beschlussfassung unterbreitet wird (derzeit wird die Vernehmlassungsvorlage ausgewertet). Nach der geltenden Regelung des Schulgesetzes muss nämlich in den ersten zwei Primarklassen der wöchentliche Unterricht auf acht Schulhalbtage verteilt werden, was bei Blockzeiten von vier Zeiteinheiten am Morgen nicht mehr möglich sein wird, es sei denn, das wöchentliche Unterrichtspensum der Schülerinnen und Schüler würde wesentlich erhöht, was wir ablehnen. Im zukünftigen, revidierten Schulgesetz soll die Vorschrift betr. Schulhalbtagen gelockert werden, so dass Blockzeiten möglich werden. Wegen dieses Zusammenhangs mit der Schulgesetzrevision erscheint es folgerichtig, die Ausweitung der Blockzeiten zusammen mit dem Inkraftsetzen des revidierten Schulgesetzes, voraussichtlich auf das Schuljahr 2007/08 festzulegen. Dies dürfte jedoch der frühest mögliche Zeitpunkt sein. Es gilt zu beachten, dass umfassende Blockzeiten nicht bloss die Zeitstruktur und Organisation berühren, sondern auch die pädagogischen und didaktischen Konzepte und Formen des Unterrichts (z.B.

Rhythmisierung der langen Unterrichtsvormittage, Didaktik des Ganzklassenunterrichts, Teamteaching). Entsprechend soll auch denjenigen Gemeinden, welche bisher noch nicht in der entsprechenden Planungsphase sind, die notwendige Vorbereitungszeit gegeben werden; auch dieses Anliegen wurde von einzelnen Gemeinden in den Umfragen betont.

4. Schulische und finanzielle Auswirkungen

Eine Ausweitung der Blockzeiten auf vier Zeiteinheiten pro Vormittag hat aus schulischer Sicht zunächst zur Folge, dass der alternierende Unterricht in den 1. - 4. Klassen nicht mehr am Vormittag erteilt werden kann. Dies mag aus pädagogischer Sicht ein Nachteil sein, ist aber dem Anliegen der Motionäre unterzuordnen. Individuelle Förderung wird nur noch vor Beginn des vormittäglichen Unterrichts oder am Nachmittag durchgeführt werden können. Schliesslich wird sich die von den Kirchen immer wieder geltend gemachte unbefriedigende Situation der Festlegung des Religionsunterrichts nicht verbessern. Religionsunterricht wird nämlich während der Blockzeiten nicht mehr möglich sein, es sei denn, eine Gemeinde oder allenfalls die betreffende Kirchgemeinde erkläre sich bereit, die Kosten für die Betreuung jener Schülerinnen und Schüler, die den konfessionellen Religionsunterrichts nicht besuchen, selber zu tragen. Zum Teil erachten die Gemeinden Überbrückungslösungen als möglich. Schliesslich können vierstündige Blockzeiten dazu führen, dass ein Kind, welches die individuelle Förderung besucht, schon in der 1. Primarklasse an einem einzelnen Wochentag während sieben Lektionen unterrichtet wird. Dabei ist allerdings zu erwähnen, dass die Schülerinnen und Schüler von der 1. - 4. Primarklasse in den Genuss eines zusätzlichen freien Nachmittags kommen. Im Übrigen sind die Auswirkungen auf die einzelnen Klassen der Primarstufe folgende:

1. Klasse

Da das wöchentliche Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler zur Zeit 23 Zeiteinheiten beträgt, bleiben für den nachmittäglichen Unterricht noch drei Zeiteinheiten. Damit sinnvoll alterniert werden kann (zwei zusammenhängende Lektionen), muss das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler auf 24 Zeiteinheiten erhöht werden, was eine Anpassung von § 6 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz notwendig macht. Alternativ ist der der Vorschlag einiger Gemeinden zu prüfen, die (bisher freiwillige) musikalische Grundschulung in die Blockzeit zu integrieren.

Wegen der Reduktion des alternierenden Unterrichts ergeben sich keine Mehrkosten. Wurden die 1.-Klässlerinnen und 1.-Klässler bisher an acht Schulhalbtagen unterrichtet, so werden es inskünftig fünf Halbtage am Morgen und ein bis zwei Halbtage am Nachmittag sein.

2. Klasse

Das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler beträgt heute schon 24 Zeiteinheiten. Wegen der Blockzeiten am Vormittag reduziert sich für die Schülerinnen und Schüler die Anzahl Schulhalbtage pro Woche von bisher acht auf sieben. Mehrkosten ergeben sich auch hier keine.

3. und 4. Klasse

In der 3. und 4. Primarklasse beträgt das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler 27 Wochenlektionen. Mit den neuen Blockzeiten reduzieren sich die Anzahl Unterrichtshalbtage für die Schülerinnen und Schüler von bisher neun auf acht Halbtage. Sofern inskünftig auf den alternierenden Unterricht verzichtet wird, ergeben sich keine Mehrkosten. Wird am alternierenden Unterricht festgehalten, so muss für jede Klasse gegenüber der heutigen Regelung eine Zeiteinheit mehr aufgewendet werden. Da gemäss § 7 Abs. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes in den ersten vier Primarklassen alternierender Unterricht als Unterrichtszeit gilt, berechnen sich die Mehrkosten gemäss der Anzahl der 3. und 4. Primarklassen (120) sowie den durchschnittlichen Kosten einer Jahreslektion einer Primarlehrerin / eines Primarlehrers (rund Fr. 4'000.--), d.h. sie betragen insgesamt rund Fr. 480'000.-- bzw. Fr. 240'000.-- (50 %) für den Kanton.

5. und 6. Klasse

Da das Pflichtpensum der 5. und 6. Klasse 32 Zeiteinheiten beträgt und auf dieser Stufe kein alternierender Unterricht erteilt wird, ändert sich für die Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrpersonen nichts. Durch die beabsichtigten Blockzeiten ergeben sich auch keine Mehraufwendungen.

Über alle Schulklassen hinweg ergeben sich somit insgesamt Mehrkosten von maximal jährlich Fr. 480'000.--, die je hälftig vom Kanton und den Gemeinden zu tragen sind. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn der alternierende Unterricht in

1268.2 - 11834

der 3./4. Primarklasse aufrecht erhalten bleibt, was für die Gemeinden nicht zwingend vorgeschrieben ist. An den Kosten eines allfällig erweiterten Betreuungs-

angebots wird sich der Kanton im Sinne der Aufgabenteilung zwischen Kanton und

Gemeinden und in Beachtung der geltenden Gesetzgebung nicht beteiligen, d.h. die

entsprechenden Mehraufwendungen müssen entweder von den Gemeinden allein

oder von den Eltern getragen werden.

5. Anträge

12

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

a) Die Motion sei nicht erheblich zu erklären.

b) Gleichzeitig sei zur Kenntnis zu nehmen, dass der Kanton im Rahmen eines

Erziehungsratsbeschlusses den Gemeinden die Ausweitung der Blockzeiten auf

vier Zeiteinheiten oder eine entsprechende Präsenzzeit pro Vormittag vorschreiben wird, frühestens ab Inkraftsetzung der nächsten Teilrevision des

Schulgesetzes.

Zug, 4. Oktober 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber Stv.: Gianni Bomio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 6'440.--.

300/sk